

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Mai 2023 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Gemeinde Hart bei Graz erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Hart bei Graz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Hart bei Graz eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Hart bei Graz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hart bei Graz.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Unbebaute Liegenschaften sind grundsätzlich nicht anschlusspflichtig. Für den Fall das größere Mengen an biogenem Abfall und gemischte Siedlungsabfälle anfällt der von der Gemeinde abgeführt bzw. zu einer Sammelstelle gebracht werden soll, besteht die Möglichkeit, dass der/die Liegenschaftseigentümer/in einen Antrag auf Anschluss stellt.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (5) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind und gemäß § 10 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/202 verpflichtet sind ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, können unter Vorlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn

von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Hart bei Graz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 8 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Gemeinde Hart bei Graz abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den zugeordneten Altstoffsammelzentren (ASZ) der Gemeinde Hart bei Graz abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und/ oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde dem Verursacher/der Verursacherin in Rechnung gestellt.
- (3) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360, 770 und 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.

- (4) Für jede bebaute Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 260 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 260 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so muss die Gemeinde Hart bei Graz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (6) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern oder Grünschnittsäcke mit einem Inhalt von 120 Litern.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle und auf eigenem Grund aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschafts-eigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Hart bei Graz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle in Form von Altpapier (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle in Form von Altpapier erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehälter mit einem Inhalt von 240 oder 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude mit mehreren Nutzungseinheiten, kann ein gemeinsamer Abfallbehälter verwendet werden.

§ 8

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) sind in der Gemeinde Hart bei Graz Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Gemeinde anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Hart bei Graz werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
- Wertstoffsammelstelle – Abfallwirtschaftszentrum
 - Wertstoffsammelstelle – Lindenstraße
 - Wertstoffsammelstelle – Reinhard Machold-Straße
 - Wertstoffsammelstelle – Hans Resel-Gasse
 - Wertstoffsammelstelle – Haltestelle Badstraße
 - Wertstoffsammelstelle – Haltestelle Seewald
 - Wertstoffsammelstelle – P&R Autal
 - Wertstoffsammelstelle – Feuerwehr
 - Wertstoffsammelstelle – Park Haberwald

- Wertstoffsammelstelle – Am Steinergrund
- Wertstoffsammelstelle – Josef Lanner-Gasse
- Wertstoffsammelstelle – Peter Rosegger-Straße
- Wertstoffsammelstelle – Rastbühelstraße
- Wertstoffsammelstelle – Reintalstraße

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalender festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle erfolgt laut Abfuhrplan. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen der Menge des anfallenden gemischte Siedlungsabfalles in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde Hart bei Graz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt laut Abfuhrplan. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen der Menge des anfallenden verwertbaren Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde Hart bei Graz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird laut Abfuhrplan durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen der Menge des anfallenden biogenen Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde Hart bei Graz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt laut Abfuhrplan, jeweils in der festgelegten Zeit im Altstoffsammelzentrum.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt laut Abfuhrplan, jeweils in der festgelegten Zeit im Altstoffsammelzentrum.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle werden den Andienungspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen, davon ausgenommen sind Privatstraßen.

§ 11

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 20.03.2013 werden für die

Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle, (Altstoffe):
 - Sortieranlage Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz
 - Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
 - Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel
 - Schrott-Waltner, Eisen, Metalle, Maschinen Ges. m. b. H., Bahnhofgürtel 41, 8020 Graz
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
 - Blümel Peter, Graden 84, 8593 Köflach
 - Kompostierung Haas Johannes und Karin GesbR, Poßnitzweg 5a, 8510 Stainz
 - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co NfG KG, 8492 Halbenrain 147
3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle, (Sperrmüll):
 - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz

- Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, An Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co NfG KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

4. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz – Kommunale Dienstleistungs GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m. b. H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

§ 12

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Abfallbehandlung hebt die Gemeinde Hart bei Graz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 16

Grundgebühr

Grundgebühr pro Jahr für private Haushalte

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden Insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten eingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl jener Personen, die den Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten einer Liegenschaft zuzurechnen sind.

1 Person	€ 31,17
2 – 3 Personen	€ 99,79
4 – 5 Personen	€ 104,12
Ab 6 Personen	€ 112,75

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz. Eine bloße Anmeldung als weiterer Wohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Personengebühr.
- (4) Für die im Abfuhrbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person zum Ansatz gebracht.

Grundgebühr pro Jahr für nicht private Haushalte

- (1) Bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt die Berechnung nach der Anzahl der Bediensteten. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

(2)

1 – 2 Bedienstete	€ 39,56
3 – 6 Bedienstete	€ 116,34
7 – 10 Bedienstete	€ 219,76
11 – 20 Bedienstete	€ 400,72

Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben. Sobald mehrere Personen dem Unternehmen zugeordnet sind, müssen die Kosten des Unternehmens und des privaten Haushaltes gesondert verrechnet werden.

§ 17

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Abfallbehälter	120 l	€ 203,89
Abfallbehälter	240 l	€ 407,79
Abfallsammelsack	60 l	€ 5,36



2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

		(4-wöchige Entleerung)	(2-wöchige Entleerung)	(wöchentliche Entleerung)
Abfallbehälter	80 l	€ 75,39		
Abfallbehälter	120 l	€ 113,14		
Abfallbehälter	240 l	€ 226,27	€ 482,53	€ 995,07
Abfallbehälter	360 l	€ 339,40	€ 728,88	€ 1.507,83
Abfallcontainer	770 l	€ 725,03	€ 1.575,89	€ 3.276,42
Abfallcontainer	1100 l	€ 1.056,40	€ 2.273,90	€ 4.708,89
Abfallsammelsack	60 l	€ 5,36		

3. für das Altpapier wird für den ersten 240 l Abfallbehälter bei 6-wöchiger Entleerung in Verbindung mit einem Abfallbehälter oder -container für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) keine gesonderte Gebühr verrechnet.

Abfallbehälter und -container, die mittels Zwischenabfuhr (2-wöchige Entleerung, wöchentliche Entleerung) entleert werden, werden verrechnet und die Kosten betragen pro Jahr:

		(2-wöchige Entleerung)	(wöchentliche Entleerung)
Abfallbehälter	360 l	€ 241,49	€ 600,27
Abfallcontainer	1100 l	€ 640,28	€ 1.591,55

Zusatzbehälter und -container für Altpapier im Holsystem für Haushalte bzw. Betriebe und sonstige Einrichtungen:

Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§ 21

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Grundgebühr und Variable Gebühr gesondert auszuweisen.

§ 22

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Einbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 23

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 24

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Hart bei Graz tritt mit 01.07.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Hart bei Graz vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

(6-wöchige
Entleerung)

Abfallbehälter	240 l	€ 41,80
Abfallbehälter	360 l	€ 93,50
Abfallcontainer	1100 l	€ 270,20

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wie z.B. Grünschnitt wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Hart bei Graz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.
- (2) Für sogenannte Nachsteller - das sind Sammelsäcke und Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle, Sammelbehälter für Altpapier und Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle, die nicht zeitgerecht bzw. nach erbrachter Sammelleistung zur Abholung bereitgestellt wurden und danach erneut angefahren werden müssen, wird eine Gebühr von € 42,67 je Sammelsack oder Sammelbehälter verrechnet.

§ 19

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 20

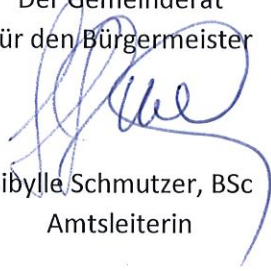
Wertsicherung

Die in den Paragraphen 16 und 17 angeführten Müllgebühren sind gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert.



HART
bei Graz

Der Gemeinderat
für den Bürgermeister


Sibylle Schmutzer, BSc
Amtsleiterin

An der Amtstafel:

Angeschlagen am: 26. 05. 2023

Abgenommen am: 12. 06. 2023